

Information zum Sachverhalt „Reinigung der Schießanlage“ im Schützenverein.

Kurzfassung zum Thema: Reinigung von Schießanlagen (offen und geschlossene Stände)

Zur **Reinigung** auf **KK-Schießanlagen** ist **kein Sprengerlaubnisschein** nach § 27 SprengG erforderlich; auf **GK- oder Vorderladerständen allerdings sehr wohl** (Hier für ist die Mindestforderung, dass einer den Sprengerlaubnisschein besitzt, der Aufsicht beim Reinigen führen kann, und die anderen unterweist).

Beseitigung der Treibladungspulverreste (TLPR)

Es ist zu beachten!

Der **§ 27 SprengG** und die Richtlinien Waffenrecht; **Sicherheit in Schießstätten, MI Niedersachsen** (RdErl. d. MI v. 24.4.2013 - P/B21.12 - 12240/4.6.4 (Nds. MBl. Nr.17/2013 S.346) - VORIS 21012 –) **VBG-Hinweise** „Reinigung von Raumschießanlagen (2009) und die allgemeinen, örtlichen **Brandschutz- und Umweltschutzbestimmungen**.

Nach den **Ausbildungsrichtlinien des DSB** (§ 15 WaffG) „Sachkunde und Standaufsicht“ dürfen **verantwortliche Aufsichtsperson für Feuerwaffen** den anfallenden Kehricht, bis 20g TLPR, durch ein kontrolliertes Abbrennen vernichten.

Jeder Abbrand nur unter 20g TLPR je 1000 Schuss.

In einer Raumschießanlage benötigt man ca. 14 Tagen für diese Menge (siehe Foto). Sicherlich bei einem „normalen Schützen“, der in der Woche einmal trainiert, fallen ca. 2-3g TLPR an. Da wir nach jedem Schießen den Stand besenrein verlassen und die Restmunition in den dafür bereitgestellten Behältern entsorgen, ist die verantwortliche Aufsichtsperson berechtigt, jedes Mal oder wöchentlich, die TLPR fachmännisch zu entsorgen.

So fallen keine großen Mengen an, die über 20g TLPR fallen.



ca. 20 g im Schnapsglas

Bei großkalibrigen Schusswaffen und Vorderladern (Schwarzpulver) fallen größere Mengen TLPR an, die über 20g TLPR liegen. Nach einem Wettkampf kann schon nach einem Tag die Menge über 20g TLPR liegen. Hier benötigt **der Verein eine berechnete Person, die zu benennen ist**, der eine Berechtigung nach § 27 SprengG besitzt. Der darf dann selbst abbrennen oder unterweist andere Personen, die dann unter seiner Aufsicht, die TLPR abbrennt.

Ein **Nachweis** in Form eines „**Reinigungsbuches**“ ist unbedingt notwendig (Muster NSSV).

Eine Grundreinigung sollte immer unter fachmännische Aufsicht (§ 27 SprengG) erfolgen (gegeben falls einen berechtigten Fachreinigungsbetrieb beauftragen, der nach dem SprengG berechnigt ist).

Die o.g. Punkte gelten sowohl für Raumschießanlagen als auch für offene, teiloffene Schießanlagen.

Achtung: Brandschutz und Umweltschutz immer beachten und einhalten!

Hier noch der Auszug aus der Schießstandrichtlinie (Stand: 01.01.2013).

Somit dürfen die Regelreinigung von Schießständen, in denen Feuerwaffen mit geringem Ausstoß unverbrannter Treibladungspulverreste verwendet werden (Kaliber .22 l.r.) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehricht zu rechnen ist, sowie die Generalreinigung nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung des Kehrichts entsprechend geschult sind oder die Qualifikation eines anerkannten Schießsportverbandes als verantwortliche Aufsichtsperson für Feuerwaffen nachweisen können.

In Raumschießanlagen, in denen Feuerwaffen mit größerem Ausstoß unverbrannter Treibladungspulverreste Verwendung finden (Richtwert: Menge Treibladungspulverreste > 20g je 1000 Schuss) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehricht nicht zu rechnen ist, dürfen die Regelreinigung und die Entsorgung des hierbei anfallenden Kehrichts auch durch Abbrand von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die

- als Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG die sprengstoffrechtliche Fachkunde nachgewiesen haben oder
- im Besitz eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind und im Auftrag einer Erlaubnisinhaberin oder eines Erlaubnisinhabers nach § 7 SprengG handeln.

Weitere Ausführungen siehe unter Waffenrecht NSSV bzw. unter der jeweils gültigen Schießstandrichtlinie.

Merken:

Beim Schießen mit Feuerwaffen fallen unter anderem die folgenden Stoffe an, die Ihre Gesundheit gefährden können:

Schießarten anfallende Gefahrstoffe, Treibladungspulverreste (TLPR)		Patronen Waffen Pro 1.000 Schuss anfallendes unverbranntes Pulver [g]
Schießen mit Feuerwaffen	Nitrosamine, Blei, Antimon, Nickel, Barium und andere Metalle	
Vorderladerschießen	Blei, Antimon, Barium	
Anfall von unverbrannten TLPR beim Schießen aus Jagd- und Sportwaffen (Beispiele)		
Jagdbüchsenpatronen, Jagdgewehre		5–30
Zentralfeuer, Pistolen- Pistolen und Revolver und Revolvermunition mit einer Laufängen von 50–150 mm		20–100
9 mm Para/.38 Spezial, .357 Magnum, .32 SuW Wad Cutter Walther GSP		5–10
.22 kurz Walther OSP		10–20
.22 l.f.B. Sportpistolen und Revolver		5–10
.22 l.f.B. Sportgewehre		1–3

(Quelle: VBG, SP 25.7)